

Bezugs-Preis
Für Halle und Umgebungen 2,50 A
Für die Post bezogen 3 A für hal
Jahresfrist. Die halbjährige Beziehu
erscheint wöchentlich 1,50 A.

Halle'sche Zeitung.

Anzeige-Gebühren
Für die häufigste Post-Zeile oder
berm Raum für Halle und Umgeb
Wochenzeitung 15 A für 10 A
Nachrichten am Sonntag 20 A
Kriegs-Anzeige bei der Expedition
und allen Annoncen-Expeditoren.
Berufs-Veröffentlichungen mit
Berlin, Leipzig, Magdeburg u.
Magdeburg Nr. 158.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition:
Halle, Leipzigerstraße 67.

Halle a. S., Freitag 12. Juli 1895.

Berliner Bureau:
Berlin C, Gröbnerstraße 8.

Zur Anwesenheit des Herrn Landwirtschafts-Ministers in der Provinz Sachsen.

Die Provinz Sachsen genießt seit zwei Tagen die Auszeichnung
am Freuden, den preussischen Minister für Landwirtschaft, Sr. Excellenz
Herrn Freiherrn von Hammerstein-Bogkorn innerhald
ihrer Grenzen wollen zu sehen. Der äußere Anlaß des Besuchs
des Herrn Ministers ist die Versammlung der preussischen
Landesdirektoren, die bekanntlich alljährlich einmal zur
Veranstaltung über die verschiedenen Besätze und Erfahrungen auf
dem Gebiete der Provinzial-Verwaltung zusammenkommen und
diesmal in unserer Nachbarstadt Merseburg tagen. Herr
von Hammerstein, welcher ja vor der Übernahme des Portefeuilles
eines Ministers für Landwirtschaft lange Jahre hindurch
ebenfalls Landesdirektor, und zwar für die Provinz Hannover,
gewesen, ist von den früheren Kollegen zu dieser Versammlung
eingeladen worden und hat derselben gern Folge geleistet, zumal er bei
dieser Gelegenheit — und das ist der innere Grund seines Besuchs —
eine kleine Anstalt, sich mit den Verhältnissen der Provinz
Sachsen vertraut zu machen, zur Ausübung bringen konnte. Für
diesen Entschluß hat die Provinz, zumal die Landwirtschaft unserer
Provinz, allen Grund und Ursache, Herrn von Hammerstein von
ganzem Herzen dankbar zu sein.

Der Herr Minister hat gefleht die Güter des als eines der aus-
gezeichneten Landwirthe des ganzen preussischen Staats be-
kannnten Herrn Antikamphs von Zimmermann-Bendendorf
einer eingehenden Besichtigung unterworfen und vor Allem
der königlichen Domäne Lauchstädt einen längeren Besuch
abgestattet, das dort erzielte Resultat gehabt hat, daß der
von der „Sall. Blg.“ bereits kürzlich mitgetheilte Plan, dort eine
landwirtschaftliche Versuchsanstalt größeren Stiles
einzurichten, von Herrn von Hammerstein gestiftet worden ist,
und der Plan, dort dem lebenswichtigen Entgegenkommen des
Herrn von Zimmermann, welcher sich bereit erklärt hat, 250 Morgen
von der Domäne abzutreten und für das Versuchsgut zur Ver-
fügung zu stellen, namentlich vorausichtlich sich in Bälde realisiren
lassen wird. In der neuen Station werden unter
der Leitung des Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Rörke
die Versuche, welche in dem Sallerschen agrarökonomischen Institut
und den Versuchsfeldern dorthin im Kleinen gemacht werden, im
Großen zur Normalgröße gelangen.

Am heutigen Freitag hat sich der Herr Minister von Merseburg
nach Halle begeben, um der Domäne Giebichenstein, dem
Landesforst Kreutz, der agrarökonomischen Versuchsanstalt
und den Versuchsfeldern des Geheimrath Müllers sowie der
Central-Ankaufs-Stelle des Landwirtschafts-Ministers
Central-Bereichs Besuche abzugeben. Der Herr Minister wird auf diesen
technischen Einrichtungen erfahren, wie eifrig unsere Landwirtschaft
betreibt ist, der Nothlage, in der sie sich auch in unserer Provinz
bereits befindet, nach Möglichkeit zu begegnen. Wir wissen, daß
der Herr Minister die Schwierigkeit der auch in der Provinz Sachsen ob-
waltenden Verhältnisse in vollem Umfange anerkennt. Hat er dies
doch, wie wir hören, in der Sitzung der königlichen
Regierung zu Merseburg am ersten Tage seines Dortseins
unumwunden ausgesprochen und erklärt, daß es sein und
der Kgl. Staatsregierung Wille sei, alle nur möglichen und durch-
führbaren Mittel zu ergreifen, um diese Nothlage zu bekämpfen
und zu beheben. Wir sprechen dem Herrn Minister für diese Erklärung
den herzlichsten Dank aus; bedeuten sie doch den Anfang einer
besseren, glücklicheren Zeit für unsere heimliche Landwirtschaft! Denn
wenn an den maßgebenden Stellen der gute Wille vorhanden
ist, Beförderung zu erweisen, nachträgliche Hülfe zu bringen, so wird sich
auch sichtlich ein Weg dazu finden. Und das wieder gute Wille
da ist, das haben die Worte des Herrn von Hammerstein klar
und deutlich dargelegt. Und deshalb unser Dank und unsere Zuversicht!

Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die Landwirtschaft
auch thun, sich nicht auf einen bestimmten Weg festlegen zu
wollen. Wenn auch dies und jenes der bisher vorgeschlagenen
Mittel, welches von der Landwirtschaft gewünscht wurde, vielleicht
als unmaßgebbar abgelehnt wird, so sind doch auch noch andere
Wege vorhanden, — und wir haben in unseren früheren
Besprechungen über die Reorganisation der Land-
schaften in Landchaftsverbänden einen solchen bereits vor-
geschlagen — die geeignet erscheinen, in dieser schwierigen Zeit
Hülfe zu bringen. Das Eine aber — wir wiederholen es —
wird wir jetzt: daß der gute Wille bei der königlichen Staats-
regierung vorhanden und daß die Zeit vorüber ist, wo der Führer
derselben der preussischen Landwirtschaft ausdrücklich vorhalten durfte,
daß er keinen Aeh und keinen Galm bringe.

Wir begreifen deshalb den Herrn Minister in unserer Provinz
hochachtungsvoll freudevoll und sprechen ihm für seinen Besuch den
bestimmten Dank der Landwirtschaft der Provinz Sachsen aus, die
zu ihm die sichere Zuversicht und die feste Vertrauen hat, daß er die
Mittel und Wege finden und mit Kraft und Erfolg verfolgen werde,
welche den schwierigen Verhältnissen der Landwirtschaft Hülfe
bringen und für die Landwirtschaft nach so viel schweren Tagen wieder
eine glücklichere Zeit herbeiführen werden.

Deutsches Reich.

Die Hauptbestimmungen des neuen Jagdschein-Ge-
setzes sind — nach den übereinstimmenden Verfügungen des
Reichsverwaltungsrathes und Herrenhauses — folgende:

§ 1. Wer die Jagd ausüben, muß einen auf seinen Namen

lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung
des Jagdscheins ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtfreien
die Magistratsbehörde desjenigen Ortes, in welchem der Jagd-
schein nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der
Jagd berechtigt ist. Personen, welche weder Angehörige eines
deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz
haben, kann der Jagdschein gegen die Hinterlegung eines Betrages,
welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die Er-
theilung erfolgt durch die für den Betrag gemäß Absatz 1 zu-
ständige Behörde. Der Betrag beträgt für die Geldstrafen, welche
auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagd-
polizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinnachwahrer verhängt
werden, sowie für die Unterhaltungskosten.

§ 2. Ein Jagdschein bedarf es nicht: 1. von Ausnahmen
von Abt. 1. oder Abt. 2. oder Abt. 3. oder Abt. 4. oder Abt. 5. oder
Abt. 6. oder Abt. 7. oder Abt. 8. oder Abt. 9. oder Abt. 10. oder
Abt. 11. oder Abt. 12. oder Abt. 13. oder Abt. 14. oder Abt. 15. oder
Abt. 16. oder Abt. 17. oder Abt. 18. oder Abt. 19. oder Abt. 20. oder
Abt. 21. oder Abt. 22. oder Abt. 23. oder Abt. 24. oder Abt. 25. oder
Abt. 26. oder Abt. 27. oder Abt. 28. oder Abt. 29. oder Abt. 30. oder
Abt. 31. oder Abt. 32. oder Abt. 33. oder Abt. 34. oder Abt. 35. oder
Abt. 36. oder Abt. 37. oder Abt. 38. oder Abt. 39. oder Abt. 40. oder
Abt. 41. oder Abt. 42. oder Abt. 43. oder Abt. 44. oder Abt. 45. oder
Abt. 46. oder Abt. 47. oder Abt. 48. oder Abt. 49. oder Abt. 50. oder
Abt. 51. oder Abt. 52. oder Abt. 53. oder Abt. 54. oder Abt. 55. oder
Abt. 56. oder Abt. 57. oder Abt. 58. oder Abt. 59. oder Abt. 60. oder
Abt. 61. oder Abt. 62. oder Abt. 63. oder Abt. 64. oder Abt. 65. oder
Abt. 66. oder Abt. 67. oder Abt. 68. oder Abt. 69. oder Abt. 70. oder
Abt. 71. oder Abt. 72. oder Abt. 73. oder Abt. 74. oder Abt. 75. oder
Abt. 76. oder Abt. 77. oder Abt. 78. oder Abt. 79. oder Abt. 80. oder
Abt. 81. oder Abt. 82. oder Abt. 83. oder Abt. 84. oder Abt. 85. oder
Abt. 86. oder Abt. 87. oder Abt. 88. oder Abt. 89. oder Abt. 90. oder
Abt. 91. oder Abt. 92. oder Abt. 93. oder Abt. 94. oder Abt. 95. oder
Abt. 96. oder Abt. 97. oder Abt. 98. oder Abt. 99. oder Abt. 100. oder
Abt. 101. oder Abt. 102. oder Abt. 103. oder Abt. 104. oder Abt. 105. oder
Abt. 106. oder Abt. 107. oder Abt. 108. oder Abt. 109. oder Abt. 110. oder
Abt. 111. oder Abt. 112. oder Abt. 113. oder Abt. 114. oder Abt. 115. oder
Abt. 116. oder Abt. 117. oder Abt. 118. oder Abt. 119. oder Abt. 120. oder
Abt. 121. oder Abt. 122. oder Abt. 123. oder Abt. 124. oder Abt. 125. oder
Abt. 126. oder Abt. 127. oder Abt. 128. oder Abt. 129. oder Abt. 130. oder
Abt. 131. oder Abt. 132. oder Abt. 133. oder Abt. 134. oder Abt. 135. oder
Abt. 136. oder Abt. 137. oder Abt. 138. oder Abt. 139. oder Abt. 140. oder
Abt. 141. oder Abt. 142. oder Abt. 143. oder Abt. 144. oder Abt. 145. oder
Abt. 146. oder Abt. 147. oder Abt. 148. oder Abt. 149. oder Abt. 150. oder
Abt. 151. oder Abt. 152. oder Abt. 153. oder Abt. 154. oder Abt. 155. oder
Abt. 156. oder Abt. 157. oder Abt. 158. oder Abt. 159. oder Abt. 160. oder
Abt. 161. oder Abt. 162. oder Abt. 163. oder Abt. 164. oder Abt. 165. oder
Abt. 166. oder Abt. 167. oder Abt. 168. oder Abt. 169. oder Abt. 170. oder
Abt. 171. oder Abt. 172. oder Abt. 173. oder Abt. 174. oder Abt. 175. oder
Abt. 176. oder Abt. 177. oder Abt. 178. oder Abt. 179. oder Abt. 180. oder
Abt. 181. oder Abt. 182. oder Abt. 183. oder Abt. 184. oder Abt. 185. oder
Abt. 186. oder Abt. 187. oder Abt. 188. oder Abt. 189. oder Abt. 190. oder
Abt. 191. oder Abt. 192. oder Abt. 193. oder Abt. 194. oder Abt. 195. oder
Abt. 196. oder Abt. 197. oder Abt. 198. oder Abt. 199. oder Abt. 200. oder
Abt. 201. oder Abt. 202. oder Abt. 203. oder Abt. 204. oder Abt. 205. oder
Abt. 206. oder Abt. 207. oder Abt. 208. oder Abt. 209. oder Abt. 210. oder
Abt. 211. oder Abt. 212. oder Abt. 213. oder Abt. 214. oder Abt. 215. oder
Abt. 216. oder Abt. 217. oder Abt. 218. oder Abt. 219. oder Abt. 220. oder
Abt. 221. oder Abt. 222. oder Abt. 223. oder Abt. 224. oder Abt. 225. oder
Abt. 226. oder Abt. 227. oder Abt. 228. oder Abt. 229. oder Abt. 230. oder
Abt. 231. oder Abt. 232. oder Abt. 233. oder Abt. 234. oder Abt. 235. oder
Abt. 236. oder Abt. 237. oder Abt. 238. oder Abt. 239. oder Abt. 240. oder
Abt. 241. oder Abt. 242. oder Abt. 243. oder Abt. 244. oder Abt. 245. oder
Abt. 246. oder Abt. 247. oder Abt. 248. oder Abt. 249. oder Abt. 250. oder
Abt. 251. oder Abt. 252. oder Abt. 253. oder Abt. 254. oder Abt. 255. oder
Abt. 256. oder Abt. 257. oder Abt. 258. oder Abt. 259. oder Abt. 260. oder
Abt. 261. oder Abt. 262. oder Abt. 263. oder Abt. 264. oder Abt. 265. oder
Abt. 266. oder Abt. 267. oder Abt. 268. oder Abt. 269. oder Abt. 270. oder
Abt. 271. oder Abt. 272. oder Abt. 273. oder Abt. 274. oder Abt. 275. oder
Abt. 276. oder Abt. 277. oder Abt. 278. oder Abt. 279. oder Abt. 280. oder
Abt. 281. oder Abt. 282. oder Abt. 283. oder Abt. 284. oder Abt. 285. oder
Abt. 286. oder Abt. 287. oder Abt. 288. oder Abt. 289. oder Abt. 290. oder
Abt. 291. oder Abt. 292. oder Abt. 293. oder Abt. 294. oder Abt. 295. oder
Abt. 296. oder Abt. 297. oder Abt. 298. oder Abt. 299. oder Abt. 300. oder
Abt. 301. oder Abt. 302. oder Abt. 303. oder Abt. 304. oder Abt. 305. oder
Abt. 306. oder Abt. 307. oder Abt. 308. oder Abt. 309. oder Abt. 310. oder
Abt. 311. oder Abt. 312. oder Abt. 313. oder Abt. 314. oder Abt. 315. oder
Abt. 316. oder Abt. 317. oder Abt. 318. oder Abt. 319. oder Abt. 320. oder
Abt. 321. oder Abt. 322. oder Abt. 323. oder Abt. 324. oder Abt. 325. oder
Abt. 326. oder Abt. 327. oder Abt. 328. oder Abt. 329. oder Abt. 330. oder
Abt. 331. oder Abt. 332. oder Abt. 333. oder Abt. 334. oder Abt. 335. oder
Abt. 336. oder Abt. 337. oder Abt. 338. oder Abt. 339. oder Abt. 340. oder
Abt. 341. oder Abt. 342. oder Abt. 343. oder Abt. 344. oder Abt. 345. oder
Abt. 346. oder Abt. 347. oder Abt. 348. oder Abt. 349. oder Abt. 350. oder
Abt. 351. oder Abt. 352. oder Abt. 353. oder Abt. 354. oder Abt. 355. oder
Abt. 356. oder Abt. 357. oder Abt. 358. oder Abt. 359. oder Abt. 360. oder
Abt. 361. oder Abt. 362. oder Abt. 363. oder Abt. 364. oder Abt. 365. oder
Abt. 366. oder Abt. 367. oder Abt. 368. oder Abt. 369. oder Abt. 370. oder
Abt. 371. oder Abt. 372. oder Abt. 373. oder Abt. 374. oder Abt. 375. oder
Abt. 376. oder Abt. 377. oder Abt. 378. oder Abt. 379. oder Abt. 380. oder
Abt. 381. oder Abt. 382. oder Abt. 383. oder Abt. 384. oder Abt. 385. oder
Abt. 386. oder Abt. 387. oder Abt. 388. oder Abt. 389. oder Abt. 390. oder
Abt. 391. oder Abt. 392. oder Abt. 393. oder Abt. 394. oder Abt. 395. oder
Abt. 396. oder Abt. 397. oder Abt. 398. oder Abt. 399. oder Abt. 400. oder
Abt. 401. oder Abt. 402. oder Abt. 403. oder Abt. 404. oder Abt. 405. oder
Abt. 406. oder Abt. 407. oder Abt. 408. oder Abt. 409. oder Abt. 410. oder
Abt. 411. oder Abt. 412. oder Abt. 413. oder Abt. 414. oder Abt. 415. oder
Abt. 416. oder Abt. 417. oder Abt. 418. oder Abt. 419. oder Abt. 420. oder
Abt. 421. oder Abt. 422. oder Abt. 423. oder Abt. 424. oder Abt. 425. oder
Abt. 426. oder Abt. 427. oder Abt. 428. oder Abt. 429. oder Abt. 430. oder
Abt. 431. oder Abt. 432. oder Abt. 433. oder Abt. 434. oder Abt. 435. oder
Abt. 436. oder Abt. 437. oder Abt. 438. oder Abt. 439. oder Abt. 440. oder
Abt. 441. oder Abt. 442. oder Abt. 443. oder Abt. 444. oder Abt. 445. oder
Abt. 446. oder Abt. 447. oder Abt. 448. oder Abt. 449. oder Abt. 450. oder
Abt. 451. oder Abt. 452. oder Abt. 453. oder Abt. 454. oder Abt. 455. oder
Abt. 456. oder Abt. 457. oder Abt. 458. oder Abt. 459. oder Abt. 460. oder
Abt. 461. oder Abt. 462. oder Abt. 463. oder Abt. 464. oder Abt. 465. oder
Abt. 466. oder Abt. 467. oder Abt. 468. oder Abt. 469. oder Abt. 470. oder
Abt. 471. oder Abt. 472. oder Abt. 473. oder Abt. 474. oder Abt. 475. oder
Abt. 476. oder Abt. 477. oder Abt. 478. oder Abt. 479. oder Abt. 480. oder
Abt. 481. oder Abt. 482. oder Abt. 483. oder Abt. 484. oder Abt. 485. oder
Abt. 486. oder Abt. 487. oder Abt. 488. oder Abt. 489. oder Abt. 490. oder
Abt. 491. oder Abt. 492. oder Abt. 493. oder Abt. 494. oder Abt. 495. oder
Abt. 496. oder Abt. 497. oder Abt. 498. oder Abt. 499. oder Abt. 500. oder
Abt. 501. oder Abt. 502. oder Abt. 503. oder Abt. 504. oder Abt. 505. oder
Abt. 506. oder Abt. 507. oder Abt. 508. oder Abt. 509. oder Abt. 510. oder
Abt. 511. oder Abt. 512. oder Abt. 513. oder Abt. 514. oder Abt. 515. oder
Abt. 516. oder Abt. 517. oder Abt. 518. oder Abt. 519. oder Abt. 520. oder
Abt. 521. oder Abt. 522. oder Abt. 523. oder Abt. 524. oder Abt. 525. oder
Abt. 526. oder Abt. 527. oder Abt. 528. oder Abt. 529. oder Abt. 530. oder
Abt. 531. oder Abt. 532. oder Abt. 533. oder Abt. 534. oder Abt. 535. oder
Abt. 536. oder Abt. 537. oder Abt. 538. oder Abt. 539. oder Abt. 540. oder
Abt. 541. oder Abt. 542. oder Abt. 543. oder Abt. 544. oder Abt. 545. oder
Abt. 546. oder Abt. 547. oder Abt. 548. oder Abt. 549. oder Abt. 550. oder
Abt. 551. oder Abt. 552. oder Abt. 553. oder Abt. 554. oder Abt. 555. oder
Abt. 556. oder Abt. 557. oder Abt. 558. oder Abt. 559. oder Abt. 560. oder
Abt. 561. oder Abt. 562. oder Abt. 563. oder Abt. 564. oder Abt. 565. oder
Abt. 566. oder Abt. 567. oder Abt. 568. oder Abt. 569. oder Abt. 570. oder
Abt. 571. oder Abt. 572. oder Abt. 573. oder Abt. 574. oder Abt. 575. oder
Abt. 576. oder Abt. 577. oder Abt. 578. oder Abt. 579. oder Abt. 580. oder
Abt. 581. oder Abt. 582. oder Abt. 583. oder Abt. 584. oder Abt. 585. oder
Abt. 586. oder Abt. 587. oder Abt. 588. oder Abt. 589. oder Abt. 590. oder
Abt. 591. oder Abt. 592. oder Abt. 593. oder Abt. 594. oder Abt. 595. oder
Abt. 596. oder Abt. 597. oder Abt. 598. oder Abt. 599. oder Abt. 600. oder
Abt. 601. oder Abt. 602. oder Abt. 603. oder Abt. 604. oder Abt. 605. oder
Abt. 606. oder Abt. 607. oder Abt. 608. oder Abt. 609. oder Abt. 610. oder
Abt. 611. oder Abt. 612. oder Abt. 613. oder Abt. 614. oder Abt. 615. oder
Abt. 616. oder Abt. 617. oder Abt. 618. oder Abt. 619. oder Abt. 620. oder
Abt. 621. oder Abt. 622. oder Abt. 623. oder Abt. 624. oder Abt. 625. oder
Abt. 626. oder Abt. 627. oder Abt. 628. oder Abt. 629. oder Abt. 630. oder
Abt. 631. oder Abt. 632. oder Abt. 633. oder Abt. 634. oder Abt. 635. oder
Abt. 636. oder Abt. 637. oder Abt. 638. oder Abt. 639. oder Abt. 640. oder
Abt. 641. oder Abt. 642. oder Abt. 643. oder Abt. 644. oder Abt. 645. oder
Abt. 646. oder Abt. 647. oder Abt. 648. oder Abt. 649. oder Abt. 650. oder
Abt. 651. oder Abt. 652. oder Abt. 653. oder Abt. 654. oder Abt. 655. oder
Abt. 656. oder Abt. 657. oder Abt. 658. oder Abt. 659. oder Abt. 660. oder
Abt. 661. oder Abt. 662. oder Abt. 663. oder Abt. 664. oder Abt. 665. oder
Abt. 666. oder Abt. 667. oder Abt. 668. oder Abt. 669. oder Abt. 670. oder
Abt. 671. oder Abt. 672. oder Abt. 673. oder Abt. 674. oder Abt. 675. oder
Abt. 676. oder Abt. 677. oder Abt. 678. oder Abt. 679. oder Abt. 680. oder
Abt. 681. oder Abt. 682. oder Abt. 683. oder Abt. 684. oder Abt. 685. oder
Abt. 686. oder Abt. 687. oder Abt. 688. oder Abt. 689. oder Abt. 690. oder
Abt. 691. oder Abt. 692. oder Abt. 693. oder Abt. 694. oder Abt. 695. oder
Abt. 696. oder Abt. 697. oder Abt. 698. oder Abt. 699. oder Abt. 700. oder
Abt. 701. oder Abt. 702. oder Abt. 703. oder Abt. 704. oder Abt. 705. oder
Abt. 706. oder Abt. 707. oder Abt. 708. oder Abt. 709. oder Abt. 710. oder
Abt. 711. oder Abt. 712. oder Abt. 713. oder Abt. 714. oder Abt. 715. oder
Abt. 716. oder Abt. 717. oder Abt. 718. oder Abt. 719. oder Abt. 720. oder
Abt. 721. oder Abt. 722. oder Abt. 723. oder Abt. 724. oder Abt. 725. oder
Abt. 726. oder Abt. 727. oder Abt. 728. oder Abt. 729. oder Abt. 730. oder
Abt. 731. oder Abt. 732. oder Abt. 733. oder Abt. 734. oder Abt. 735. oder
Abt. 736. oder Abt. 737. oder Abt. 738. oder Abt. 739. oder Abt. 740. oder
Abt. 741. oder Abt. 742. oder Abt. 743. oder Abt. 744. oder Abt. 745. oder
Abt. 746. oder Abt. 747. oder Abt. 748. oder Abt. 749. oder Abt. 750. oder
Abt. 751. oder Abt. 752. oder Abt. 753. oder Abt. 754. oder Abt. 755. oder
Abt. 756. oder Abt. 757. oder Abt. 758. oder Abt. 759. oder Abt. 760. oder
Abt. 761. oder Abt. 762. oder Abt. 763. oder Abt. 764. oder Abt. 765. oder
Abt. 766. oder Abt. 767. oder Abt. 768. oder Abt. 769. oder Abt. 770. oder
Abt. 771. oder Abt. 772. oder Abt. 773. oder Abt. 774. oder Abt. 775. oder
Abt. 776. oder Abt. 777. oder Abt. 778. oder Abt. 779. oder Abt. 780. oder
Abt. 781. oder Abt. 782. oder Abt. 783. oder Abt. 784. oder Abt. 785. oder
Abt. 786. oder Abt. 787. oder Abt. 788. oder Abt. 789. oder Abt. 790. oder
Abt. 791. oder Abt. 792. oder Abt. 793. oder Abt. 794. oder Abt. 795. oder
Abt. 796. oder Abt. 797. oder Abt. 798. oder Abt. 799. oder Abt. 800. oder
Abt. 801. oder Abt. 802. oder Abt. 803. oder Abt. 804. oder Abt. 805. oder
Abt. 806. oder Abt. 807. oder Abt. 808. oder Abt. 809. oder Abt. 810. oder
Abt. 811. oder Abt. 812. oder Abt. 813. oder Abt. 814. oder Abt. 815. oder
Abt. 816. oder Abt. 817. oder Abt. 818. oder Abt. 819. oder Abt. 820. oder
Abt. 821. oder Abt. 822. oder Abt. 823. oder Abt. 824. oder Abt. 825. oder
Abt. 826. oder Abt. 827. oder Abt. 828. oder Abt. 829. oder Abt. 830. oder
Abt. 831. oder Abt. 832. oder Abt. 833. oder Abt. 834. oder Abt. 835. oder
Abt. 836. oder Abt. 837. oder Abt. 838. oder Abt. 839. oder Abt. 840. oder
Abt. 841. oder Abt. 842. oder Abt. 843. oder Abt. 844. oder Abt. 845. oder
Abt. 846. oder Abt. 847. oder Abt. 848. oder Abt. 849. oder Abt. 850. oder
Abt. 851. oder Abt. 852. oder Abt. 853. oder Abt. 854. oder Abt. 855. oder
Abt. 856. oder Abt. 857. oder Abt. 858. oder Abt. 859. oder Abt. 860. oder
Abt. 861. oder Abt. 862. oder Abt. 863. oder Abt. 864. oder Abt. 865. oder
Abt. 866. oder Abt. 867. oder Abt. 868. oder Abt. 869. oder Abt. 870. oder
Abt. 871. oder Abt. 872. oder Abt. 873. oder Abt. 874. oder Abt. 875. oder
Abt. 876. oder Abt. 877. oder Abt. 878. oder Abt. 879. oder Abt. 880. oder
Abt. 881. oder Abt. 882. oder Abt. 883. oder Abt. 884. oder Abt. 885. oder
Abt. 886. oder Abt. 887. oder Abt. 888. oder Abt. 889. oder Abt. 890. oder
Abt. 891. oder Abt. 892. oder Abt. 893. oder Abt. 894. oder Abt. 895. oder
Abt. 896. oder Abt. 897. oder Abt. 898. oder Abt. 899. oder Abt. 900. oder
Abt. 901. oder Abt. 902. oder Abt. 903. oder Abt. 904. oder Abt. 905. oder
Abt. 906. oder Abt. 907. oder Abt. 908. oder Abt. 909. oder Abt. 910. oder
Abt. 911. oder Abt. 912. oder Abt. 913. oder Abt. 914. oder Abt. 915. oder
Abt. 916. oder Abt. 917. oder Abt. 918. oder Abt. 919. oder Abt. 920. oder
Abt. 921. oder Abt. 922. oder Abt. 923. oder Abt. 924. oder Abt. 925. oder
Abt. 926. oder Abt. 927. oder Abt. 928. oder Abt. 929. oder Abt. 930. oder
Abt. 931. oder Abt. 932. oder Abt. 933. oder Abt. 934. oder Abt. 935. oder
Abt. 936. oder Abt. 937. oder Abt. 938. oder Abt. 939. oder Abt. 940. oder
Abt. 941. oder Abt. 942. oder Abt. 943. oder Abt. 944. oder Abt. 945. oder
Abt. 946. oder Abt. 947. oder Abt. 948. oder Abt. 949. oder Abt. 950. oder
Abt. 951. oder Abt. 952. oder Abt. 953. oder Abt. 954. oder Abt. 955. oder
Abt. 956. oder Abt. 957. oder Abt. 958. oder Abt. 959. oder Abt. 960. oder
Abt. 961. oder Abt. 962. oder Abt. 963. oder Abt. 964. oder Abt. 965. oder
Abt. 966. oder Abt. 967. oder Abt. 968. oder Abt. 969. oder Abt. 970. oder
Abt. 971. oder Abt. 972. oder Abt. 973. oder Abt. 974. oder Abt. 975. oder
Abt. 976. oder Abt. 977. oder Abt. 978. oder Abt. 979. oder Abt. 980. oder
Abt. 981. oder Abt. 982. oder Abt. 983. oder Abt. 984. oder Abt. 985. oder
Abt. 986. oder Abt. 987. oder Abt. 988. oder Abt. 989. oder Abt. 990. oder
Abt. 991. oder Abt. 992. oder Abt. 993. oder Abt. 994. oder Abt. 995. oder
Abt. 996. oder Abt. 997. oder Abt. 998. oder Abt. 999. oder Abt. 1000. oder
Abt. 1001. oder Abt. 1002. oder Abt. 1003. oder Abt. 1004. oder Abt. 1005. oder
Abt. 1006. oder Abt. 1007. oder Abt. 1008. oder Abt. 1009. oder Abt. 1010. oder
Abt. 1011. oder Abt. 1012. oder Abt. 1013. oder Abt. 1014. oder Abt. 1015. oder
Abt. 1016. oder Abt. 1017. oder Abt. 1018. oder Abt. 1019. oder Abt. 1020. oder
Abt. 1021. oder Abt. 1022. oder Abt. 1023. oder Abt. 1024. oder Abt. 1025. oder
Abt. 1026. oder Abt. 1027. oder Abt. 1028. oder Abt. 1029. oder Abt. 1030. oder
Abt. 1031. oder Abt. 1032. oder Abt. 1033. oder Abt. 1034. oder Abt. 1035. oder
Abt. 1036. oder Abt. 1037. oder Abt. 1038. oder Abt. 1039. oder Abt. 1040. oder
Abt. 1041. oder Abt. 1042. oder Abt. 1043. oder Abt. 1044. oder Abt. 1045. oder
Abt. 1046. oder Abt. 1047. oder Abt. 1048. oder Abt. 1049. oder Abt. 1050. oder
Abt. 1051. oder Abt. 1052. oder Abt. 1053. oder Abt. 1054. oder Abt. 1055. oder
Abt. 1056. oder Abt. 1057. oder Abt. 1058. oder Abt. 1059. oder Abt. 1060. oder
Abt. 1061. oder Abt. 1062. oder Abt. 1063. oder Abt. 1064. oder Abt. 1065. oder
Abt. 1066. oder Abt. 1067. oder Abt. 1068. oder Abt. 1069. oder Abt. 1070. oder
Abt. 1071. oder Abt. 1072. oder Abt. 1073. oder Abt. 1074. oder Abt. 1075. oder
Abt. 1076. oder Abt. 1077. oder Abt. 1078. oder Ab







Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Personalnachrichten.

Dem Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath Dr. Wolf zu Merseburg, dem bisherigen Landrath des Kreises Angermünde, Geheimen Regierungs-Rath Dr. von ...

Kongresse und Ausstellungen.

Am 12. u. 13. Juli. Für die 6. Hauptversammlung der Internationalen Primarischen Vereinigung, welche in den Tagen vom 11. bis 15. August d. J. in Genua ...

Vermisches.

Auf nach Ostpreußen! In der New-Yorker St.-Zeitung lesen wir im ganzen Lande werden jetzt ...

Eine wunderbare Stiprose enthält der Inzeratenteil des 'Sonnenburger Anzeiger' vom 4. Juli. Das allgemeine Stabs-gericht, das von Frau ...

Das erste oder zweite Gebirge, das damals erschienen ist, ist auch eines der schönsten ...

Das Scherz auf der Schelde? Gewehr in die Hand! Welche die Hoff in den ...

Beste Draht- und Fernsprech-Nachrichten. Berlin, 12. Juli. Die vier jüngsten künftigen ...

Volks-wirtschaftlicher Theil. Vermischte Nachrichten. Inzeratenteil der vier ...

Verkehr. 12. Juli. Der Minister des Auswärtigen Fürst Lobanow empfing gestern den Metropolitanen ...

Verkehr. 12. Juli. Der Minister des Auswärtigen Fürst Lobanow empfing gestern den Metropolitanen ...

Verkehr. 12. Juli. Der Minister des Auswärtigen Fürst Lobanow empfing gestern den Metropolitanen ...

Verkehr. 12. Juli. Der Minister des Auswärtigen Fürst Lobanow empfing gestern den Metropolitanen ...

erhalten bis zum 1. Oktober d. J. mit welchem Tage die 3/4-prozentige Verzinsung beginnt, den Nennwerth aus der Domänen- ...

Concursachen, Zahlungsstörungen etc.

Nachlass des verstorbenen Schuhmachers Karl Schöps in Apolda; ...

Wiedermärkte.

Hamburg-Mitte, 10. Juli. (Central-Viehmarkt). Schweinehandel ...

Marktberichte.

Reu-Port, 11. Juli, 6 Uhr Abends. Waarenbericht. (Die getriggen ...)

Chicago, 11. Juli, 6 Uhr Abends. Waarenbericht. (Die getriggen ...)

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

Werte von Berlin vom 12. Juli. Fondsberichte. Die Börse war bei ...

behte. So ist heute festgelegt, daß trotz der vielen offenen Fragen in ...

Produktionsberichte. Für Weizen wurden in Folge besserer ...

Zuckerberichte. Halle a. S., 12. Juli. Weizen. ...

Wollberichte. Halle a. S., 12. Juli. Weizen. ...

Concoursnotizen der Berliner Börse vom 12. Juli.

Table with columns for various financial instruments and their values, including 'Preussische und deutsche Fonds', 'Eisenbahn-Stamm- u. Stamm-Prioritäts-Aktien', 'Ausländische Fonds', and 'Bank-Aktien'.

Bank-Aktien.

Table listing various bank stocks and their prices, including 'Preussische Bank', 'Deutsche Bank', 'Königsberger Bank', etc.





# Landwirthschaftliche Mittheilungen.

Redigirt von Landes-Oekonomierath J. von Mendel-Krinsels zu Halle (Saale).

## Wann soll das Getreide geschnitten werden?

Im Allgemeinen wird die Wahrnehmung gemacht, daß der Schnitt der Getreidearten, ebenso wie der Wiesenschnitt, oft viel zu spät erfolgt, und daß durch diese Verpätung an den Erträgen sich mancherlei Verluste ergeben. Viele Landwirthe hängen noch an den althergebrachten Regeln und glauben, den Schnitt des Getreibes erst dann vornehmen lassen zu müssen, wenn die Halmgewächse in das Stadium der vollendeten Todtreife eingetreten sind.

Diese noch sehr häufig gefundene Anschauung und Ausführung entspricht jedoch falschen Vorurtheilen und erbringt in der Regel statt des erhofften Mehrertrages an Körnern einen doppelten Verlust. Die Schädigungen und Nachteile, die zufolge eines verspäteten Getreideschnittes an den Ernteprodukten sich herausstellen, sind mannigfaltiger Art.

In erster Linie wird bei Getreidearten, die in der Todtreife geschnitten werden, der Körnerausfall auf dem Felde begünstigt, ja gewissermaßen auf eine ganz erhebliche Weise verdoppelt und verdreifacht, wodurch ein Verlust an Früchten eintritt. Der Körnerausfall auf dem Felde, der von dem Reifegrade der Aehren abhängt und durch das weitere Verbleiben auf dem Halme an Umfang zunimmt, muß thunlichst zu verhindern versucht werden, um so diese Verluste abzuwenden.

Wird mit dem Mähen so lange gewartet, bis die schweren Aehren überreif dastehen, so wird der Körnerverlust um so größer, je drückender die Sonnenstrahlen auf das Getreidefeld einwirken und je länger die Frucht auf dem Halme verbleibt.

Vielmehr wird gesagt und auch ausgeführt, daß man mit dem Schneiden des Getreibes, namentlich des Roggens, so lange warten müsse, bis das Stroh gelb wird und die in den Fruchtähren ruhenden Körner eine gewisse Härte bekunden. Diese Anschauung ist indessen falsch und die Befolgung unpraktisch, ja verwerflich.

Wie bekannt (vergl. Nr. 28 des vorigen Jahrgangs dieser „Mittheilungen“), hört mit dem Eintritt der Reife die Vegetationsthätigkeit auf, indem das Zuführen von Nährstoffen erstickt und im weiteren Verlaufe der Todtreife alles pflanzliche Leben in den Gewebezellen erlischt. Geht das Getreide in dieses Stadium über, wobei gleichzeitig die Strohbildung merklich hervortritt, so verlieren alle Halm- und Stengelglieder die vor dem befruchteten Elastizität und Biegsamkeit und werden spröde und hart.

Die das Fruchtkorn umschließenden Spelzen vertrocknen und erhalten eine leichte brechliche Beschaffenheit, während sich gleichzeitig das feststehende Korn vom Spelzengrunde löst und nur noch leicht gehalten mit dem Fruchtnoten in dem Spelzengehäuse sitzt. Je länger nun dieses ausgereifte Korn in der gelbweißen Aehre auf dem Halme verbleibt, desto geringer wird der Halt und größer der Ausfall an Körnern. Treten in dieser Periode heftige Winde auf, die zuweilen recht stark zum Vorschein kommen, so fallen durch die Erschütterungen die schwersten Körner aus den Aehren.

Außer Winden werden derartige Erschütterungen noch durch ein etwaiges Durchlaufen von Wild und anderen Thieren, als Rehe, Hasen, Gamsfer etc. erzeugt, die ebenfalls ein Ausfallen der Körner hervorrufen.

Aber dieser Verlust kann, entgegen den weiteren Einwirkungen, gering genannt werden, indem bei den darauf folgenden Erntearbeiten der Körnerausfall verdoppelt wird.

So fallen durch den Schnitt, gleichviel ob dieser mit der Sense oder mit der Maschine ausgeführt wird, eine Menge Körner aus, die bei den weiteren Arbeiten, als dem Binden der Garben, dem Auf- und Abladen, und besonders dem schnellen Fahren auf holperigen und unebenen Straßen auf das drei- bis fünffache erhöht werden.

Während der Reife eines überreif geschnittenen Roggen-

feldes die Stoppel gestürzt, oder wird der weichere Theil der Straße nach einem niedergegangenen Regen in Augenchein genommen, so erblickt man auf dem Sturzacker wie auf dem Straßengelände einen üppig grünenden Wald von Roggenpflanzen, der bedeutend schöner und fastiger dasteht, als ein gut gesäeter Schlag und nur durch den Ausfall hervorgegangen ist. Da, wie bekannt, durch das Werfen der Garben, durch das Rütteln und Schütteln derselben auf der Fahrt den Aehren die schwersten und größten Körner gerade zuerst ausfallen, die kleinen und schwachen dagegen in den Halmen verbleiben, so erklärt sich auch die Ueppigkeit in der Vegetation der ausgefallenen Körner, die auf dem Sturzacker emporstiehet.

Um das Ausfallen der Körner zu verhüten, oder es wenigstens auf ein Minimum einzuschränken, empfiehlt es sich, den Schnitt zeitiger vorzunehmen. Dieser hat demnach nicht in der vollendeten Todtreife, sondern in der Gelbreife zu geschehen. Außer den Verlusten an Körnern verliert auch das Stroh an Futterwerth, indem der Wohlgeschmack und die Futtergüte verloren geht, und es unverdaulich wird.

Die Beantwortung der Frage: Wann soll das Getreide geschnitten werden, um Körnerverlusten vorzubeugen? hängt nach der Lage der Verhältnisse von verschiedenen Faktoren ab. Mit Eintritt der Gelbreife hört bekanntlich die Wachstumsthätigkeit auf, worauf sowohl die Körner als das Stroh reifend austrocknen beginnen.

In dieser Periode hat der Schnitt zu geschehen, da die schwersten Körner noch feststehend in den Spelzen ruhen, weniger zum Ausfall kommen und vollereifere Früchte ergeben. Eine Ausnahme hiervon wird bei Getreidebeständen zu machen sein, die zu Samensuchtwecken gesät wurden; aber auch hier haben die Versuche ergeben, daß das in der Gelbreife geschnittene Korn keinen Einfluß auf die bedingte Thätigkeit hat.

Eine Zeit zu bestimmen, um mit Genauigkeit zu sagen, der Getreideschnitt habe in der ersten, zweiten oder dritten Zukunftswoche zu geschehen, ist nicht angängig, da das Stadium der Gelbreife aller Roggenarten von der örtlichen Lage, dem Stande des Ackerbodens und den Witterungseinflüssen abhängt. Sind die Einflüsse von günstiger Beschaffenheit, so tritt ein schnelleres Wachsen, Wachsen und Ausreifen der Körner ein, während im entgegengekehrten Falle diese Bedingungen verspätet eintreffen.

Wenn noch vielfach der alten Bauernregel nachgegangen wird, die da sagt, daß der Roggen vor Jakob und Anna (25. und 26. Juli) geschnitten werden müsse, so ist diese Zeit nicht immer zutreffend, da von der eingetretenen Blütheperiode auch das Wachsen und Ausreifen der Körner abhängt. Die Körnerbildung vollzieht sich, indem nach einem 14tägigen Blühen ein 14tägiges Wachsen und ein 14tägiges Ausreifen folgt, worauf im Allgemeinen das Getreide schnittfähig wird. Aber auch diese Zeitangabe hat einen sehr behnbaren Begriff, indem je nach der Witterung, die zur Zeit der Körnerbildung herrscht, eine Verzögerung oder Beschleunigung der Reife vor sich geht. Ein längere Zeit anhaltender Regen verzögert die Wachstumsthätigkeit, während eine anhaltende Hitze eine Beschleunigung der Körnerbildung und Reife nach sich zieht.

Im Allgemeinen läßt sich aus der Beschaffenheit der Körner der geeignete Zeitpunkt der Reife und der Schnittfähigkeit erkennen. Wird z. B. aus einer angereiften Roggenähre eine Korn genommen und dieses zwischen Daumen und Zeigefinger bergeseit gehalten, daß die Keimgrube nach oben zeigt, so läßt sich der Reifegrad genau bestimmen.

Wird mit dem Fingernagel an dem spitzen Ende des Kornes gedrückt, oder dieses nach oben gebogen, so springt meist ein weißer Körper, der Kernkeim, hervor. Bleibt dieser jedoch im Korn haftend sitzen, wobei nur eine klebrige Milchmasse hervorbringt, so fehlt dem Korn die bedingte Reife. Im ersten Falle,

das heißt, wenn sich der Keim mit Leichtigkeit löst, kann der Schnitt demnächst erfolgen, während im anderen Falle das noch reisende Getreide auf dem Halme zu verbleiben hat.

Soll trotzdem der Getreideschnitt erfolgen, so muß das weiche Korn in den Mandeln nachreifen. Der Getreideschnitt soll weder in der Milch-, noch in der Todtreife vorgenommen werden, da in beiden Fällen Verluste eintreten. Der Schnitt in der bevorstehenden Gelbreife oder vollendeten Milchreife wird da auszuführen sein, wo zufolge Mangels an Arbeitskräften eine Verspätung zu befürchten ist, und wo große Getreideflächen des Schnittes harren. Das in diesem Stadium der Reife geschnittene Getreide muß längere Zeit in den Mandeln gestellt verbleiben, da das weiche oder zähe Korn einen großen Gehalt an Wasser besitzt, der eine längere Verdunstung erfordert.

Wird das Getreide in der Todtreife gemäht, so treten außer den Verlusten an Körnern noch andere, den Acker schädigende Nachteile auf. Je länger nämlich das Getreide auf dem Halme verbleibt, desto zeitiger reift das darin stehende Unkraut und desto üppiger gestaltet sich sein Gedeihen. Ferner ist zu erwägen, daß durch einen spät ausgeführten Getreideschnitt viel Zeit verloren geht, die dem Wachsen der gesäeten Stoppelfrucht verkürzt wird.

Was nun die Tageszeit anbetrifft, in welcher der Roggen- und Weizenschnitt auszuführen ist, so ist der frühe Morgen den späteren Mittagsstunden vorzuziehen. Zur Mittagszeit, namentlich an sehr heißen, sonnigen und trockenen Tagen soll das Mähen, wenn möglich, eingestellt werden, da durch die Trocken-

heit der Luft das Ausfallen der Körner vermehrt wird. Andererseits werden aber auch die Sensen in Mitleidenchaft gezogen, daher auch das Mähen große Anstrengungen bereitet. Gelangt das gemähte und getrocknete Getreide, namentlich Roggen, der nicht in der Gelb-, sondern in der Vollreife geschnitten wurde, zur Einfahrt, so fallen durch die Erschütterungen des Wagens sehr viele Körner aus. Um die ausgefallenen Körner nicht verloren gehen zu lassen, werden vielerorts die Leiterwagen in ähnlicher Weise wie beim Rapseinfahren mit einer großen Leinwanddecke belegt.

Nach angestellten Versuchen, die mit derartig bedeckten Wagen ausgeführt wurden, entfielen einem Fuder Roggen bei einer bis zur Scheuer betragenden Wegeentfernung von 1—2 Kilometer 4—6 Kilo Körner, die in der untergelegten Leinwanddecke zurückblieben. Wird der Roggen in der Todtreife gemäht, so erhöht sich der Körnerausfall je nach der Beschaffenheit des Weges auf 6—8 Kilo Verluste. Je unebener die Straße ist und je schneller die Fahrt vor sich geht, desto größer werden die Erschütterungen und desto größer die Verluste an Körnern.

In der Regel fallen zunächst die größten, schwersten und vollkörnigsten Körner aus, da diese nur lose in den Spelzen sitzen, während die kleinen und leichten in den Lehren verbleiben. Wird das ausgefallene Korn sofort gesondert aufbewahrt, fortirt und gereinigt, so ergibt die Menge ein vorzügliches Saatsamengut, aus dem, da es die größten und schwersten Körner enthält, wiederum große und schwere Lehren hervor-

### Vertilgung der Engerlinge.

Von St. Oibrich, Obergärtner in Zürich-Hirslanden.

Die verschiedenen Erörterungen der Frage: wie man die Engerlinge am besten vertilgt, beweisen, wie wichtig die Lösung derselben für den gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieb ist, und mit welcher Aufmerksamkeit die zur Vertilgung der Schädlinge unternommenen Versuche verfolgt werden. Es ist das ja auch erklärlich, denn jeder, der in seinen Kulturen unter dieser Landplage gelitten hat, weiß, wie machtlos der Mensch dem Vernichtungswerke der Engerlinge bisher zusehen mußte, ohne denselben mit nachhaltig wirkendem Erfolge entgegenzutreten zu können. In meiner langjährigen Praxis ist mir dies nur zu oft begegnet, und namentlich in den letzten 5—6 Jahren hatten wir hier des öfteren von der Engerlingsplage viel zu leiden.

Wegen Zeitmangel komme ich erst jetzt dazu, der Redaktion dieser geschätzten Zeitschrift Mittheilungen über die von mir in den letzten Jahren bei der Vertilgung der Engerlinge gemachten Erfahrungen einzufenden. Ich bin überzeugt, daß die von mir erzielten Erfolge so interessant sind, daß sie bei manchem Staunen erregen werden, und das umsomehr, als es sich um keines der bekannten Mittel und doch um ein Radikalmittel von ausgedehnter Wirkung handelt.

Ich gebrauchte nämlich mit größtem Erfolge die Schwefelkohlenstoff-Kapseln. Es sind das mit der angegebenen, u. a. auch als erfolgreichstes Neblaus-Vertilgungsmittel bewährte Masse gefüllte Gelatine-Kapseln von etwa Haselnußgröße, die von dem Gartentechnischen Geschäft von Ludwig Möller in Erfurt hergestellt und verhandelt werden. Der Preis für das Tausend der passendsten Größe ist nur 25 Mk. Zu Anfang des Sommers 1893 begann ich in den von mir geleiteten Froebel'schen Baumschulen mit den Versuchen unter Verwendung von 6000 Kapseln von je 2 1/2 g Füllung. Die Versuche wurden im Sommer des Jahres 1894 in größerem Umfange fortgesetzt und hatten das Ergebnis, daß ich jetzt nach Abschluß von zwei Wachstumszeiten mit großer Befriedigung von einem vollständigen, höchst zufriedenstellenden Erfolge berichten kann. Weil die in den vergangenen Jahren ausgeführten Versuche so außerordentlich gute und schnelle Erfolge ergaben, so war der Gebrauch der Schwefelkohlenstoff-Kapseln, der in dem letzten Jahre in größerem Maßstabe stattfand, eigentlich kein Versuch mehr, sondern die Anwendung eines Verfahrens, auf dessen sichere Wirkung von vornherein unbedingt gerechnet wurde.

Die Kapseln sind, wie schon gesagt, aus Gelatine hergestellt und mit Füllungen von 2 1/2, 5 und 25 g Schwefelkohlenstoff versehen. Die zuletzt bezeichnete Größe ist nur für die Anwendung in Weinbergen zur Vertilgung der Neblaus bestimmt und wird für diesen Zweck in Frankreich schon sehr viel und mit den allerhöchsten Erfolgen gebraucht.

Zu Ende des Frühlings, jedoch immer erst nach Mitte Mai, wenn man wahrnimmt, daß die Engerlinge aus der Tiefe des Erdreiches an die Oberfläche kommen und mit dem Wurzelstrah beginnen, legt man die Kapseln in der Weise 18—20 cm tief in den Boden, daß man mit einem Pflanzholz Löcher stößt, die Kapseln hineinfallen läßt und das Loch zutrifft. Hier bei uns sind nur Kapseln von 2 1/2 g Inhalt verwendet worden, die ich auch für die praktischsten halte. Es werden auf den Quadratmeter 6—8 Stück gelegt, je nachdem mehr oder weniger Engerlinge im Boden vorhanden sind. Nachdem die Kapseln in den Boden gelegt worden sind, löst sich die Gelatinehülle langsam auf, die Kapsel schwillt auf und der Schwefelkohlenstoff entweicht nach oben, alles thierische Leben vernichtend, in dessen Bereich er kommt. Eine Ausnahme kommt wohl dann vor, wenn es sich um die Vernichtung von Thieren, wie z. B. Werrern, handelt, die sich schnell fortbewegen können, und selbst diese laufen auf der Erdoberfläche rathlos umher und können dann leicht vernichtet werden. Eine Woche nach dem Auslegen der Kapseln angestellte Nachgrabungen haben erwiesen, daß die meisten Engerlinge todt, ja schon stark verfault waren und selbst diejenigen, welche noch nicht ganz todt waren, sahen so krank aus, daß von denselben kein Schaden mehr zu befürchten war, was auch durch spätere Nachgrabungen vollständig bestätigt wurde. Bei genügender Verwendung der Schwefelkohlenstoff-Kapseln kann man sich von der Engerlingsplage in einigen Wochen befreien, ohne die Pflanzen zu verlieren. Ein Umpflanzen in voller Vegetation zum Zwecke des Errettens der Gewächse ist doch niemals möglich.

Legt man 6 Kapseln von je 2 1/2 g Füllung auf einen Quadratmeter, so beläuft sich der Kostenaufwand für denselben mit allen Unkosten auf höchstens 15 Pfennige, ein Betrag, der doch nicht als ein hoher betrachtet werden kann, besonders wenn es sich um die Rettung werthvoller Kulturen handelt. Salat- oder Gemüsebeete mit Kapseln zu belegen, dürfte allerdings weniger lohnend sein, doch kommt es dabei ja ganz darauf an, wie hoch der Kultivateur seine Pflanzungen schätzt; er wird danach bemessen, welchen Betrag er zur Vertilgung des Erdungeiebers ausgeben kann, und abschätzen, ob derselbe im richtigen Verhältnisse steht zu dem Erfolge, den er erzielt, wenn er seine Kulturen vor der Vernichtung schützt. Jene Fachmänner jedoch, die da glauben, mit einem Aufwande von nur 25 Pfennigen alles Ungeziefer vertilgen zu können, und die nur dann ein Mittel anwenden wollen, wenn es nichts kostet, mögen die Hand von den Schwefelkohlenstoff-Kapseln lassen, denn diese sind nur für diejenigen gemacht, die sehr wohl wissen, daß ein sicher wirkendes Mittel auch etwas kostet, und die ferner auch wissen, daß der Schaden, den Engerlinge während einiger Jahre anrichten, 50—80 mal größer ist als der für die Kapseln ausgegebene Betrag.

am de  
Löcher  
600 K  
das L  
In W  
Kapsel  
bar m  
halb  
schnell  
leicht  
lich.  
daß d  
gegen  
kann  
günden  
Brenn  
ständig  
der S  
wird,  
wenig  
zu G

4  
B  
fügung  
gepreß  
und S  
erfolgre  
lieb, w  
bitte ic  
A  
theure  
zuehen  
ung fi  
Anfang  
Fütteru  
die Sa

60 kg  
4 "  
5 "  
4 1/2 "  
4 "  
2 1/4 "  
1 "  
1 1/2 "  
1/8 "  
30 g

60 kg  
4 "  
3 "  
4 1/2 "  
4 "  
3 "  
2 1/4 "  
2 "  
1 "  
2 1/2 "  
1/8 "  
40 g

60 kg  
3 "  
2 "  
4 "  
4 "  
3 "  
2 1/2 "  
1 "  
5 "  
1/2 "  
50 g



Das Legen der Kapseln geht schnell von statten und wird am besten von 2 Personen ausgeführt, von denen die eine die Löcher macht, während die andere die Kapseln legt und die Löcher wieder zutritt. Zwei geschickte Leute können in der Stunde 600 Kapseln legen. Nach dem Auslegen darf man 6-7 Tage das Land nicht begießen und auch keine Bodenarbeit vornehmen. In Maisfaser-Flugjahren muß man erst zu Anfang Juli die Kapseln legen, da sich dann erst die jungen Engerlinge bemerkbar machen, die, weil noch klein, sehr empfindlich sind und deshalb unter der Einwirkung des Schwefelkohlenstoffes auch sehr schnell zu Grunde gehen.

Obwohl der Schwefelkohlenstoff giftig ist und sich am Feuer leicht entzündet, so ist das Legen der Kapseln durchaus ungefährlich. Die hier und dort schon geäußerte übertriebene Furcht, daß die Kapseln gefährliche Gantirungs- und Aufbewahrungsgegenstände seien und deshalb vor ihnen gewarnt werden müsse, kann ich als grundlos bezeichnen. Petroleum und Spiritus entzündet sich ja auch sehr leicht und doch bewahrt man diese Brennstoffe auf. Die Schwefelkohlenstoff-Kapseln sind ja vollständig geschlossen. Etwas ganz anderes ist es allerdings, wenn der Schwefelkohlenstoff heftigster Weise in den Boden gespritzt wird, um die Reblaus zu vernichten, denn dieses Verfahren ist weniger harmlos und trotzdem ist noch kein Menschenleben dabei zu Grunde gegangen.

Für mich steht fest, daß diese Kapseln ein ganz sicher wirkendes Mittel zur Vertilgung der Engerlinge sind, daß die Kosten geringe sind im Verhältnis zu dem Schaden, den die Engerlinge in werthvollen Kulturen anrichten, und daß die Verwendung überall schnell ausführbar ist.

Ein nicht minder wichtiger, ja eine Hauptsache darstellender Vorzug besteht darin, daß der Schwefelkohlenstoff den Pflanzenwurzeln in dieser Anwendungsweise niemals schadet, eine Erfahrung, die alle Fachmänner gemacht haben, welche die Kapseln zur Anwendung brachten. Meine Erfahrungen erstrecken sich auf ganz kleine, erst pikirte Pflänzchen von Laub- und Nadelhölzern bis zu älteren Exemplaren von 8-10 Jahren und ebenso auch auf Obstbäume in allen Altersstufen. Niemals war eine Schädigung der Pflanzenwurzeln oder ein Unterschied im Wuchs zu erkennen; im Gegentheil, das Wachstum war ein noch besseres, was daraus zu erklären ist, daß die sich im Boden auflösende Gelatine stickstoffreich ist und der Schwefelkohlenstoff in kleineren Mengen bodenverbessernd, bzw. nährstofflösend wirkt, was auch jüngst von Ch. Oberlin, Weinzüchter im Elsaß, in einer Broschüre nachgewiesen worden ist.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß der vor einigen Jahren von Paris aus verbreitete Engerlings-Bazillus, mit dem man die Schädlinge angeblich massenhaft sollte vernichten können, sich als Schwindel erwiesen hat.

**Sprechsaal.**

**41. Anfrage betr. Mastfütteration (G. Schn.-Wkr.).**

Bitte um Angabe einer Fütteration für Mastochsen. Zur Verfügung stehen mir aus meiner Wirtschaft in genügender Menge gepresste Schnitzel, Alee- und Wiesenheu guter Qualität, ferner Gersten- und Haferstroh. Dann habe ich viel von den überaus günstigen Mastserfolgen bei Fütterung von Leinfuchsmehl gehört, und wäre es mir lieb, wenn dies auch zur Verfertigung käme. Die anderen Futtermittel bitte ich nach eigenem Ermessen zu wählen.

Antwort. Die Fütterung von Leinfuchsmehl würde eine zu theuere werden, so daß zweckmäßig von der Verwendung desselben abzusehen ist. Im Uebrigen empfehlen wir folgende Futterzusammensetzung für die drei Mastperioden, unter der Voraussetzung, daß der Anfang der Mast nach erfolgtem Uebergange aus der gewöhnlichen Fütterung erfolgt, nach der proteinärmeren Vorfütterung, d. h. wenn die Haut der Thiere beginnt, sich loser anzufühlen:

**I. Mastperiode.**

60 kg Schnitzel,		
4 " Haferstroh zu Häcksel,	30,351 kg	Trockensubstanz,
5 " Haferstroh zum Abfuttern,	2,222 "	wirkl. verd. Eiweiß,
4 1/2 " Aleeheu,	0,797 "	verd. Fett,
4 " Wiesenheu,	13,451 "	verd. Nfr E + Amide
4 " Roggenkleie,		+ 50% der verd. Rohfaser.
2 1/4 " Hapstuchen,		
1 " Baumwollensaatmehl,		Nährstoffverhältnis:
1 1/2 " Maischrot,		Nh : Nfr = 1 : 6,93.
1/3 " Leinsamen,		
30 g Salz.		

**II. Mastperiode:**

60 kg Schnitzel,		
4 " Haferstroh zu Häcksel,	30,433 kg	Trockensubstanz,
3 " Haferstroh zum Abfuttern,	2,910 "	wirkl. verd. Eiweiß,
4 1/2 " Aleeheu,	0,993 "	verd. Fett,
4 " Wiesenheu,	13,525 "	verd. Nfr E + Amide
3 " Roggenkleie,		+ 50% der verd. Rohfaser.
2 1/4 " Hapstuchen,		
2 " Baumwollensaatmehl,		Nährstoffverhältnis:
1 " Erdnußfuchsmehl,		Nh : Nfr = 1 : 5,48.
2 1/2 " Maischrot,		
1/3 " Leinsamen,		
40 g Salz.		

**III. Mastperiode:**

60 kg Schnitzel,		
3 " Haferstroh zu Häcksel,	29,271 kg	Trockensubstanz,
2 " Haferstroh zum Abfuttern,	2,712 "	wirkl. verd. Eiweiß,
4 " Aleeheu,	0,996 "	verd. Fett,
4 " Wiesenheu,	13,979 "	verd. Nfr E + Amide
3 " Roggenkleie,		+ 50% der verd. Rohfaser.
2 1/2 " Baumwollensaatmehl,		Nährstoffverhältnis:
1 " Erdnußfuchsmehl,		Nh : Nfr = 1 : 6,05.
5 " Maischrot,		
1/2 " Leinsamenmehl,		
50 g Salz.		

Die Mengen sind berechnet auf 1000 kg Lebendgewicht beim Beginn der Mast.

Was die Futterordnung betrifft (cf. Kühn, die zweckmäßigste Ernährung des Rindviehs), so werden die Schnitzel mit dem Häcksel und dem gemalmten Kraftfutter gleichmäßig gemengt. Das Futter wird in der Zwischenzeit von einer Mahlzeit zur anderen bereitet und möglichst frisch vorgelegt. Das Kraftfutter wird erst unmittelbar vor der Verabreichung beigemischt. Dies geschieht auch mit dem zerstampften oder gut geschroteten Leinsamen. Das Salz wird gleichfalls dem Häckselfutter zugemischt. Es wird nun folgende Ordnung innegehalten:

Morgens 5 Uhr erste Hauptmahlzeit: Zunächst werden 2/3 des täglichen Häckselfutters in drei Portionen vorgelegt, so daß die folgende Portion alsbald eingeschüttet wird, sowie die vorhergehende ausgefressen ist, darauf wird die Hälfte des Heues lang vorgelegt.

Mittags 11 Uhr zweite Hauptmahlzeit: Zuerst 2/3 des täglichen Häckselfutters in zwei Portionen, darauf Heu wie früh.

Nachmittags 4 Uhr wird kalt getränkt (im Stalle).

Abends 5 Uhr dritte Hauptmahlzeit: ganz wie früh, nur anstatt des Heues Stroh als Abfutter.

Die Dauer der Mastzeit bei diesem intensiven Futter soll sich auf 2 1/2 bis höchstens 3 Monate beschränken.

**Preise für Schlachtvieh nach Lebendgewicht.**

Zu der Zeit vom 3. bis 10. Juli a. er.

einschließlich

a) von Händlern erzielte

beziehungsweise

von Fleischern den Landwirthen bezahlte Preise:

	Qualität	Alter	Erzielte Preise per Centner	
			Pfd.	Mt.
Rübe	1.	4 jährig	1370	33
		6 "	1125	32
	1.-2.	7 "	1390	29 1/2
		6-9 "	1070-1350	29-30 1/2
	2.-3.	6-7 "	900-1320	28-30
		8 "	1200	28
	3.	6 "	1100	27
		7-10 "	900-1000	25
	3.-4.	6 "	1100	21
		8 "	900	20
Ferkel Schfen	1.-2.	4 "	1000	30
		6 "	(schwache Keulen, Roastbeef voll)	1400-1500
Bullen	1.-2.	6 jährig	1650	36
		10 "	1590-1690	33-35
	2.	6 "	2010	34
		7 "	1200	21
Schweine	1.	3 "	1520	30
		8 Monat bis 5/4 Jahr	200-440	33-37

b) von den Mitgliedern des landwirtschaftl. Central-Vereins erzielte Preise (bei sofortiger und bereits erfolgter Abnahme):

Rübe	1a.	6	jährig	1200	30*)
	1.	4	"	1100-1325	30-33
1.-2.	1.	8	"	1350-1630	34-32
		4-5	"	1110-1300	29 1/2-32
		9-12	"	1045-1300	33-32
		6-10	"	990-1450	28-31
2.-3.	1.	8	"	1060	25
		2	"	1000	36
		3	"	1100	34
Ferkel	1.	3	"	900	33
		5-8	"	1700-1800	35
		6-5	"	1700-1100	34-30
Ochsen	1.	5	"	1200	30
		3	"	1840	36
		1a.	3	"	1790-1500
Bullen	1.	3	"	1200	31
		2	"	245-350	35-37
Schweine	je nach Größe u. Alter	9 Monat bis 1 Jahr			

\*) Ausnahme.

c) Abschlässe in:

Rüben	1b.	Abnahme bis 6/7. a. or.	1200	30
Schweinen	1.	" " 20/7. a. or.	1000	28 1/2
		" " 6/7. a. or.	280-300	35
Rälbern		" " 6/7. a. or.	110	35

### Kleinere Mittheilungen.

**Behandlungen von Schnenzerrungen.** Weit erfolgreicher als die früheren Methoden der kalten oder warmen Bähungen oder des grauwässrigen Brennens sind trockene Bandagierung und Massage. Hat eine Schnenzerrung stattgefunden, so wird das Glied in trockene Watte gehüllt und mit einer leinenen Binde fest umwickelt. Für die Nacht ist die leinene Binde durch eine Planellbinde, die elastischer ist, zu ersetzen. Eine leichte tägliche Bewegung ist dem Pferde zuträglich; es darf aber nicht geritten, sondern muß geführt werden; man beginnt täglich mit 1/2 Stunde. Die Massage muß stattfinden, wenn die Bandagen gewechselt werden, und im Reiben mit der Hand in der Querrichtung bestehen. Je stärker die Schwellungen, desto weniger rasch nehmen die Gewebe ihre normale Kondition wieder an. Eine Zunahme der Geschwulste kann bei einer frischen Zerrung durch einen

Druck verhütet werden, sofern der Druck durch die Anwendung von Watte unter der Binde gleichmäßig vertheilt wird. Der Vorthell trockener 1-1 1/2 Zoll starker Watte besteht eben darin, daß der Druck auf die ganze Bandage sich gleichmäßig vertheilt.

**Ueber die Behandlung faulen Hufstrahls** theilt Professor Dr. Dammann auf eine Anfrage in der „Allstr. landw. Zig.“ Folgendes mit: Strahlfäule vererbt sich nicht, sondern die vorbereitende Ursache liegt lediglich darin, daß der Strahl zu stark niedergeschnitten wird, und daß er deshalb und vielleicht daneben noch, weil die Trachten zu hoch sind, mit dem Fußboden nicht genügend in Berührung kommt. Steht das Pferd nun obendrein viel im Stalle, so vermag die Stalljauche mit Leichtigkeit das Strahlhorn in Fäulniß zu versetzen, während bei reichlicher Bewegung, und wenn der Strahl mit dem Erdboden in Berührung kommt, er fortdauernd eine Selbstreinigung vornimmt, und so dem Uebel vorgebeugt wird. Anwendung von Kränemitteln allein kann die Strahlfäule nicht heilen, sie thun es aber mit Leichtigkeit, wenn die vorbereitenden Ursachen beseitigt sind und dem Thiere hinreichende Bewegung eingeräumt wird.

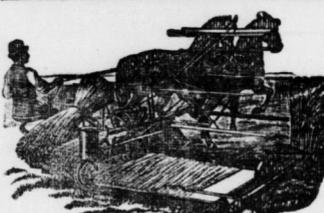
Das nächtliche Stampfen der Pferde mit den Hinterfüßen wird durch ein Juckgefühl an den unteren Theilen der Hinterbeine verursacht, das seinen Sitz in der Haut hat und entweder auf Milben oder auch auf Schmutz zurückzuführen ist. Ist das Pferd z. B. durch unreines, schlammiges Wasser gegangen, so bleiben nach Abwundung der Feuchtigkeit die festen Bestandtheile des schmutzigen Wassers auf der Haut sitzen und können so Veranlassung zum Jucken geben, dessen sich das Thier durch Stampfen und Klopfen zu erwehren sucht. Einfaches Abbürsten der Hinterfüße am Abend nach der Arbeit beseitigt die Ursache.

Bedenklicher ist die Erscheinung, wenn deren Ursache auf der Anwesenheit der sogenannten Dermatophagus-Milbe beruht, die sich in die Haut in der Gegend der Fesselbeuge, im Fesselgelenk (Röhre) und auf der vorderen und hinteren Schienbeinfläche niederläßt und bis zum Sprunggelenk und zum Vorderknie aufsteigt. Die Haut erhält Borken, Schrunden und Risse, später verdickt sie sich und zeigt bei langer Dauer des Leidens papillöse Wucherungen. Die Pferde stampfen viel und schlagen aus, besonders des Nachts, benagen und reiben die Röhrengelenke. Es empfiehlt sich gegen das Leiden das Abschneiden des langen Fesselhaares und eine allabendliche Reinigung, d. h. ein gründliches Abbürsten, Betupfen und Einweichen mit einer warmen 2proz. Jodlösung oder eine mehrmalige Einreibung mit Jodfolglycerin 1:10; das erste Verfahren, das Baden in einer Jodlösung von 2/3 ist das einfachste und beseitigt das Leiden gründlich und absolut sicher in kürzester Zeit, gewöhnlich in wenigen Tagen.

Schiller-Deig, Al.-Flottbet i. Holstein.

## Anzeigen.

Inserate  
pro Zeile 20 Pfennig.



**ADRIANCE**  
Neuer  
**Grasmäher**  
Br. Denkm. der D. L. G.  
Silberne Franz. Staatsmedaille.

**Getreidemäher**  
leichter u. schwerer Bauart.

leichter **Garbenbinder** für 2 Pferde,  
ohne Hebetücher.

1891. Grosse silberne Denkmünze der Deutschen Ldw. Ges.  
1892. Erster Preis: Grosse goldene Ungarische Staatsmedaille.  
1894. Erster Preis: Silberne preussische Staatsmedaille, Gröbzig.  
1895. Erster Preis: Grosse goldene franz. Staatsmedaille, Tunis.

**ADRIANCE, PLATT & Co.**  
New York und Hamburg, „Artushof“. [5422]

**Alle Anzeigen,**  
welche für Landwirthe bestimmt sind, werden in fachgemässer Weise für sämtliche Zeitungen besorgt von dem Spezial-Annoncen-Bureau für landwirthsch. Anzeigen  
Otto Thiele, Berlin C., Brüderstrasse 3.

**Friedrichsruher Thonwerk b. Reinbeck**  
empfiehlt **Deutsche Hohlstrangfalzziegel**  
(D. R.-P. 45165)

für landwirtschaftliche Gebäude,

beste, wetterbeständige Dachbedeckung, weil der Ziegel durch seine Canäle Holtrichdichten bildet und das Verderben des unter dem Dach lagernden Getreides verhindert, somit einzigen Ersatz für das Strohdach bietet.

Dazu werden passende Glasfalzziegel, sowie Fensterrahmen mit Falzen, welche bequemstes und schnelles Verlegen des Falzziegeldaches ermöglichen, geliefert. Falzziegelproben gratis ab Werk. [931]

**Jeder Landwirth,**  
welcher die echte Klingische Jauchepumpe aus imprägnirtem Holz noch nicht kennt, verlange Prospekte mit Referenzen. Viele Tausende im In- u. Auslande im Gebrauch. 2 Jahre Garantie. Preis einer Pumpe, 3 m hoch, 18 L. Leistung bis 250 l pro Minute. [5423]

A. Klings,  
Grottau in Schles.

**Düngegips,  
Düngerkalk,  
Düngemergel,**  
beste Qualität, billige Preise, sehr niedrige Ausnahme-Prechtfräfte. Proben umsonst, empfiehlt  
**Portland-Cementfabrik  
Heiligenstadt (Cichsefeld).**